OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400580/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 15. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 16.08.2021, GZ: BauR-417-01-726-2020, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes „BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019“ lauten.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.08.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Herr A S hat am/um 30.06.2020, 16:10 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen A, Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels-Stadt, auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km 18.130, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war oder für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert wurde.
Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer x registriert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 10, 11 und 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) BGBl. Nr. 109/2002

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von
EURO 360,--	80 Stunden

Rechtsgrundlagen:
§§ 5, 16 und 46 VStG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) BGBl. Nr. 109/2002

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EURO 36,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (je eine Stunde Arrest wird gleich EURO 10,-- angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) beträgt daher
EURO 396,--“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der alleinige Erwerb oder der Besitz einer Vignette nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut erfüllt. Der Tatbestand der angelasteten

Verwaltungsübertretung sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Strafhöhe sei straf- und schuldangemessen.

1.3. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass unbestritten sei, dass für das gegenständliche Fahrzeug eine Jahresvignette im Februar 2021 erworben worden sei, welche nach einem Scheibentausch kostenlos ersetzt worden sei. Deshalb sei die Maut für dieses Fahrzeug ordnungsgemäß entrichtet worden. In seinem Fall müsste das Mitführen der Vignette bei einer einmaligen Überstellungsfahrt erlaubt sein. Für den Fall einer Kontrolle habe er die alte Vignette und die Rechnung von der Werkstatt mitgeführt. Nach der Überstellung sei die Vignette sofort durch eine neue Vignette kostenlos ersetzt worden. Sein Verhalten sei daher nicht sorgfaltswidrig gewesen, zumal im Auftrag von seinem damaligen Arbeitgeber die Autobahn nur für die Überstellung dieses Fahrzeuges von der Werkstatt bis zur Firma benutzt worden sei. Damit hat er – konkludent – die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da diesem Erkenntnis der vom Beschwerdeführer behauptete Sachverhalt zugrunde gelegt wird, in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 30.06.2020 um 16:10 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, A 25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bei km 18.130, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 08.07.2020 zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und durch Einsichtnahme in die Beschwerde des Bf ergibt.
So wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 15.10.2020, GZ: BauR-417-01-726-2020, über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 22.10.2020 unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 19.10.2020 Einspruch und gab an, dass für dieses Kraftfahrzeug im Februar 2020 eine Jahresvignette erworben worden sei. Aufgrund eines Steinschlages sei am 29.06.2020 die Windschutzscheibe ausgetauscht, die Vignette von der Windschutzscheibe abgelöst und ihm diese übergeben worden. Der Werkstätteninhaber habe ihm erklärt, dass unter Vorlage der alten Vignette und der Rechnung diese durch eine neue Vignette ersetzt werden könne. Im Zuge der Fahrzeugüberstellung nach Wels sei wegen einer allfälligen Kontrolle die alte Vignette im Kraftfahrzeug sichtbar bzw. griffbereit mitgeführt worden. In der Folge sei am 04.07.2020 die alte Vignette durch die neue Vignette ersetzt und diese am Fahrzeug angebracht worden. Als Beweis wurde diesem Einspruch die Rechnung über den Windschutzscheibentausch vom 29.06.2020, die Bestätigung und die Rechnung über die Ausgabe einer Ersatzplakette vom 04.07.2020 sowie in Kopie Fotos von der kaputten Windschutzscheibe angefügt.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht bestritten.

Daraufhin wurde mit Strafverfügung vom 23.10.2020, GZ: BauR-417-01-726-2020 wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem BStMG die über den Bf verhängte Geldstrafe auf 360 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 80 Stunden herabgesetzt.

Dagegen erhob der Bf abermals mit E-Mail vom 29.10.2020 Einspruch und gab darin zusammengefasst neuerlich an, dass für das gegenständliche Fahrzeug im Februar 2020 eine Vignette erworben und diese ordnungsgemäß angebracht worden sei. Er bestreite nicht, dass am 30.06.2020 bei der Überstellung des Fahrzeuges von Pichl bei Wels nach Wels von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt wurde, dass an der Windschutzscheibe keine Vignette angebracht war, da unmittelbar davor am 29.06.2020 die kaputte Windschutzscheibe ausgetauscht worden sei. Die alte Vignette sei in der Folge am 04.07.2020 durch eine neue

Vignette ersetzt und ordnungsgemäß an der neuen Windschutzscheibe angebracht worden. Es könne daher nicht von einem Mautvergehen ausgegangen werden. Das Mitführen der alten Vignette müsse bei der Überstellungsfahrt in diesem Ausnahmefall zulässig sein.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.11.2020 wurde die ASFINAG am Verwaltungsstrafverfahren beteiligt, indem ihr der Einspruch des Bf übermittelt und ihr Gelegenheit dazu gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.06.2021 führte die ASFINAG aus, dass die vorliegende Verwaltungsübertretung zum Tatzeitpunkt begangen worden und der Bf der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut nicht nachgekommen sei. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass im Falle eines Windschutzscheibenwechsels bei der ASFINAG ein kostenloser Tausch der Jahresvignette vorgenommen werden könne. Als Beweis wurde in der Beilage die Korrespondenz mit dem Bf angefügt, welche auch die zuvor geschilderten Umstände belegen.

In der Folge wurde das bekämpfte Straferkenntnis vom 16.08.2021 erlassen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt, die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
Gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 und 2 BStMG ist das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug zulässig bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind und für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt oder Überstellungskennzeichen führen.

Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeuges oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer nach § 11 Abs. 4 BStMG zum Bezug einer

Ersatzklebevignette oder zur Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem (digitale Jahresvignette) berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

Nach Pkt. 2.2.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 59 (im Folgenden: Mautordnung Version 59) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.

Sollte die zeitabhängige Maut gemäß Pkt. 1.7 Teil A I der Mautordnung (Version 59) nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Gemäß Pkt. 2.3. Teil A I der Mautordnung (Version 59) gibt die ASFINAG, für den Fall, dass die Windschutzscheibe, auf der die Klebe-Jahresvignette angebracht ist, zerstört und erneuert wird, sofern kein Anspruch gegenüber Dritte gegeben ist, kostenlos eine Ersatzvignette aus. Bei Inanspruchnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung,
- Kopie der Reparaturrechnung der Werkstatt für die ersetzte Windschutzscheibe (bei Firmenfahrzeugen ist auch der Kraftfahrzeuglenker anzuführen),
- abgelöste Klebevignette samt unterem Vignettenabschnitt (Quittungsallonge), sowie
- Formular für Vignettenersatz (ausgefüllt und unterschrieben).

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 19. Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG die ASFINAG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine

Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen gemäß § 19 Abs. 6 BStMG nicht.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 BStMG normiert, dass vor der Benutzung einer Mautstrecke die Maut durch Anbringung einer Mautvignette zu entrichten ist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, steht im vorliegenden Fall unbestritten fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am angeführten Tatort das gegenständliche Fahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, ohne gültige Mautvignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt wurde. Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind selbst ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite führte der Bf aus, dass im Februar 2020 für das gegenständliche Fahrzeug eine Jahresvignette erworben wurde. Aufgrund eines Windschutzscheibentausches am 29.06.2020 wurde am 04.07.2020 die alte Vignette durch eine neue Vignette kostenlos ersetzt und diese an der neuen Windschutzscheibe angebracht. Deshalb wurde von der automatisierten Vignettenkontrolle am 30.06.2020 bei der Überstellungsfahrt von der Werkstätte von Pichl bei Wels nach Wels festgestellt, dass auf der Windschutzscheibe keine Vignette angebracht war.
Im vorliegenden Fall war der Bf in einem Tatbildirrtum befangen, indem er angenommen hat, das Mitführen der Reparaturrechnung und der abgelösten Vignette als Nachweis für die Mautentrichtung seien ausreichend zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut gemäß BStMG. Dieser Tatbildirrtum in Form eines Rechtsirrtums ist ihm aber vorwerfbar, er hat zumindest fahrlässig gehandelt. Um den Tatbestand der Mautprellerei nicht zu verwirklichen, hätte der Bf von der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne die ausgetauschte Vignette ordnungsgemäß angebracht zu haben, Abstand nehmen müssen.

Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Gemäß § 20 VStG kann allerdings die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Die Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro verhängt.

Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde weder Strafmilderungs- noch Erschwerungsgründe oder die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt, sondern ausgeführt, dass die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint.

Strafmildernd ist aber hier zu berücksichtigen, dass aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt keine Verwaltungsvorstrafen ersichtlich sind, sodass dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Zudem ist strafmildernd auch zu beachten, dass sich der Bf gleich von Beginn an geständig gezeigt hat, indem er mit seinen Ausführungen den objektiven Tatbestand nicht bestritten und glaubwürdig unter Vorlage von Beweismitteln versucht hat, sein fahrlässiges Verhalten zu erklären. Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hervorgekommen.

Die Folgen des Verstoßes der gegenständlichen Ordnungswidrigkeit sind damit geringfügig und es ist von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber

den Erschwerungsgründen auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann